

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55001
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
30-0141.51-19/573

Dresden,
13. August 2019

Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Rolf Weigand (AfD)

Drs.-Nr.: 6/18540

Thema: Beitragsgerechtigkeit in umlagefinanzierten Sozialversicherungen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „Mit dem sog. „Pflegeversicherungsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts (1 ByR1629/94) wurde geurteilt, dass es mit Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar ist, dass Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die Kinder betreuen und erziehen, mit einem gleich hohen Pflegeversicherungsbeitrag wie Mitglieder ohne Kinder belastet werden.

Mitglieder von umlagefinanzierten Sozialversicherungen leisten durch Geburten einen Beitrag zur Stabilität des Systems. Neben der Beitragslast, haben Familien gegenüber Kinderlosen die Last der Kindererziehung zu schultern.

Infolge dessen, wurde der Beitragssatz Kinderloser in der sozialen Pflegeversicherung angehoben.

Ebenfalls sollte bis zum 31. Dezember 2004 ebenfalls geprüft werden, inwieweit auf Grund der Bedeutung des Urteils Neuregelungen auch für andere Zweige der Sozialversicherung notwendig sind.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Inwieweit wurde seither geprüft, ob die Beitragssätze in der

a. gesetzlichen Rentenversicherung

b. gesetzlichen Krankenversicherung

verfassungskonform sind, also die Anerkennung der Erziehungsleistung von Kindern bei der Höhe des Beitragssatzes berücksichtigt werden müssen?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
Albertstraße 10
01097 Dresden



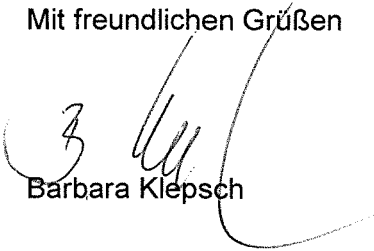
Frage 2: Zur o.g. Problematik sind weitere Klagen am Bundesverfassungsgericht anhängig (1 BvIR 2824/17; 1 ByR 717/16; 1 BvL 3/18). Ist es zutreffend, dass die Staatsregierung um Stellungnahme in genannten Verfahren gebeten wurde und welche Stellungnahme gab die Staatsregierung ab?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Erhebung der Beitragssätze zur gesetzlichen Rentenversicherung und Krankenversicherung erfolgen aufgrund bundesrechtlicher Gesetze. Es ist nicht Aufgabe der im Freistaat Sachsen zuständigen rechtsaufsichtsführenden Behörde diese Gesetze auf Verfassungskonformität hin zu überprüfen.

Von der Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens hat die Staatsregierung keinen Gebrauch gemacht.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Klepsch